



Rektoratsbeschluss vom 17.12.2024

**Zulassungsrichtlinien der Universität Basel für das
akademische Jahr 2025/2026 (Herbstsemester 2025 und
Frühjahrssemester 2026)**

- 1. Anmeldefristen**
- 2. Zulassung zum Bachelorstudium mit schweizerischer Vorbildung**
 - **Zulassung zum Bachelorstudium mit schweizerischem Vorbildungsausweis**
- 3. Zulassung zum Bachelorstudium mit ausländischer Vorbildung**
 - **Zulassung zum Bachelorstudium mit ausländischem Vorbildungsausweis**
 - **Länderliste - Akademisches Jahr 2025/2026**
- 4. Anerkannte Hochschule / anerkannter Hochschulabschluss**
- 5. Besondere Bestimmungen für den Zugang ausländischer Studienanwärterinnen und –
anwärter zum Studium der Human- und Zahnmedizin**
- 6. Umrechnung und Berechnung der Abschlussnote**
- 7. Ergänzende Bestimmungen zur Zulassung zum Masterstudium**
- 8. Ergänzende Bestimmungen zur Nichtzulassung beim Vorliegen eines Ausschlusses**
- 9. Ergänzende Bestimmungen zur Zulassung mit einem altrechtlichen Abschluss der
Universität Basel**
- 10. Sprachkenntnisse**
- 11. Anerkannte Übersetzungen**
- 12. Ergänzende Bestimmungen für den Zugang zum Joint Degree Masterstudiengang
Fachdidaktik**



1. Anmeldefristen

Gemäss § 21 der Studierenden-Ordnung vom 13. November 2019 eröffnen Bewerberinnen und Bewerber das Zulassungsverfahren mit der fristgerechten Anmeldung. Es gelten folgende Anmeldefristen:

Studium (Bachelor/Master/Doktorat)	Herbstsemester	Frühjahrssemester
Bachelorstudium ohne Zulassungsbeschränkung	30. April 2025	30. November 2025
Masterstudium ohne Zulassungsbeschränkung	30. April 2025	30. November 2025
Doktorat	31. Juli 2025	5. Januar 2026
Bachelor- und Masterstudium Human-/Zahnmedizin	15. Februar 2025 ¹	-----
Masterstudium Pflegewissenschaft	15. Februar 2025 ²	-----
Bachelorstudium Sport, Bewegung und Gesundheit	15. Februar 2025 ³	-----

¹ §2 Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel

² §2 Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium der Pflegewissenschaft an der Universität Basel

³ §4 Abs.2 Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Verspätete Anmeldung zu Bachelorstudiengängen ohne Zulassungsbeschränkung

Eine verspätete Anmeldung für Bachelorstudiengänge ohne Zulassungsbeschränkung ist **bis 31.07.2025 (Herbstsemester)** respektive **bis 05.01.2026 (Frühjahrssemester)** möglich, sofern fristgerecht ein entsprechendes Gesuch mit den erforderlichen Dokumenten/Angaben eingereicht wird. Ist die erforderliche Dokumentation nicht vollständig oder bedarf sie einer vertieften Prüfung und Abklärung, wird das Gesuch auf verspätete Anmeldung abgelehnt. In diesem Fall steht es den Bewerbenden frei, sich im Rahmen der ordentlichen Anmeldefristen für ein Folgesemester anzumelden. Wird das Gesuch genehmigt, ist anschliessend innerhalb der mitgeteilten Frist die Online-Anmeldung mit allen erforderlichen Dokumenten vorzunehmen. Für eine verspätete Anmeldung wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 150.- erhoben. Weder besteht Anspruch auf Bearbeitung einer verspäteten Anmeldung noch kann aus einer solchen ein Recht auf eine Zulassung abgeleitet werden.

Verspätete Anmeldung zu Masterstudiengängen ohne Zulassungsbeschränkung

Eine verspätete Anmeldung für Masterstudiengänge (ausser Human-/Zahnmedizin, Pflegewissenschaft) ist für Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Abschlusses auf Bachelorstufe einer schweizerischen Hochschule **bis 31.07.2025 (Herbstsemester)** respektive **bis 05.01.2026 (Frühjahrssemester)** möglich, sofern fristgerecht ein entsprechendes Gesuch mit den erforderlichen Dokumenten/Angaben eingereicht wird. Ist die erforderliche Dokumentation nicht vollständig oder bedarf sie einer vertieften Prüfung und Abklärung, wird das Gesuch auf verspätete Anmeldung abgelehnt. In diesem Fall steht es den Bewerbenden frei, sich im Rahmen der ordentlichen Anmeldefristen für ein Folgesemester anzumelden. Wird das Gesuch genehmigt, ist anschliessend innerhalb der mitgeteilten Frist die Online-Anmeldung mit allen erforderlichen Dokumenten vorzunehmen. Für eine verspätete Anmeldung wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 150.- erhoben. Weder besteht Anspruch auf Bearbeitung einer verspäteten Anmeldung noch kann aus einer solchen ein Recht auf eine Zulassung abgeleitet werden.



Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)

Für Studienanwärterinnen und Studienanwärter, welche die Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS) absolvieren müssen, gilt Folgendes:

1. Fristgerechte Anmeldung bei der Universität Basel für das angestrebte Bachelorstudium (siehe Anmeldefristen oben). **Es ist nur eine Anmeldung für das Herbstsemester möglich.**
2. Nach Erhalt des Zulassungsentscheids der Universität Basel fristgerechte Anmeldung und Zahlung der Anmeldegebühr beim Prüfungsanbieter. Zusammen mit der Zustellung des Anmeldeformulars für die Ergänzungsprüfung werden die diesbezüglichen Fristen mitgeteilt.



2. Zulassung zum Bachelorstudium mit schweizerischem Vorbildungsausweis (akademisches Jahr 2025/2026)

Schweizerische Vorbildungs- und Studiausweise können entsprechend Ihrer Zulassungsberechtigung in folgende Kategorien aufgeteilt werden:

- a) Zugang zu allen Bachelorstudiengängen
- b) Zugang zu allen Bachelorstudiengängen ausser Medizin
- c) Zugang zu Bachelorstudiengängen einzelner Fakultäten

Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge sowie die besonderen Bestimmungen für den Zugang ausländischer Studienanwärterinnen und –anwärter zum Studium der Human- und Zahnmedizin.

a) Den Zugang zu allen Bachelorstudiengängen erlauben:

- Eidgenössische, bzw. schweizerische Maturität
- kantonale gymnasiale Maturität, die schweizerisch anerkannt ist (gemäss *Maturitätsanerkennungsreglement MAR* vom 16. Januar 1995 bzw. Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen vom 22. Mai 1968)
- Abschlusszeugnis einer schweizerischen universitären Hochschule (Bachelor, Master, Lizentiat, Diplom, Staatsexamen). Nicht darunter fallen Abschlüsse der Weiterbildungsstufe (MAS, DAS, CAS, EMBA, Nachdiplome u. ä.).
- Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis / gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über die bestandene Ergänzungsprüfung gemäss der *Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen* vom 1. Januar 2017.
- Bachelor einer gemäss *Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich* (HFKG) anerkannten schweizerischen Fachhochschule (nach Inkrafttreten HFKG) Nicht unter diese Regelung fallen Abschlüsse der Weiterbildungsstufe (MAS, DAS, CAS, EMBA, Nachdiplome u. ä.).
- Bachelor einer schweizerischen Fachhochschule, sofern der Studiengang/Titel gemäss der *Verordnung des EVD über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen* anerkannt ist. (vor Inkrafttreten HFKG). Nicht unter diese Regelung fallen Abschlüsse der Weiterbildungsstufe (MAS, DAS, CAS, EMBA, Nachdiplome u. ä.).
- Bachelor einer schweizerischen Pädagogischen Hochschule, sofern der Studiengang gemäss dem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) publizierten Verzeichnis «EDK-anerkannte Diplome» am dort genannten Stichtag anerkannt ist. Nicht unter diese Regelung fallen Abschlüsse der Weiterbildungsstufe (MAS, DAS, CAS, EMBA, Nachdiplome u. ä.).
- Nachträglich erworbener schweizerischer FH-Titel, sofern ein entsprechender Entscheid der zuständigen Stelle vorliegt. Die alleinige Anerkennung für den Berufszugang ist nicht ausreichend.



b) Den Zugang zu allen Bachelorstudiengängen ausser Medizin erlauben:

- M-Matur des Kantons Basel-Landschaft
- Maturité Artistique des Kantons Genf
- Kantonalen Maturitäten A-E der Zürcher Maturitätskommission gemäss dem *Reglement für die kantonalen Maturitätsprüfungen* vom 3. Juni 1975, sofern die volle Prüfung abgelegt wurde.
- Aufnahmeprüfung der Universität Zürich gemäss der *Verordnung über die Aufnahmeprüfung an die Universität Zürich* vom 2. November 2020.
- Kantonale, nicht schweizerisch, bzw. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturitäten, die vor 2004 erworben wurden und allgemein bildend sind. Eine gymnasiale Maturität gilt als allgemein bildend, wenn in den letzten drei Schuljahren (Sekundarstufe II/gymnasiale Oberstufe) durchgehend mindestens sechs voneinander unabhängige Fächer der folgenden Kategorien belegt wurden:

Nr	Kategorie	Fach
1	Erstsprache	Hauptunterrichtssprache
2	Fremdsprache	Fremdsprache
3	Mathematik	Mathematik
4	Naturwissenschaften	Biologie, Chemie oder Physik
5	Geistes- und Sozialwissenschaften	Geschichte, Geographie oder Wirtschaft/Recht
6	Frei wählbar	Ein weiteres Fach aus den Kategorien 2, 4 oder 5 oder Philosophie oder Informatik

- Folgende kantonale Primarlehrerpatente (PLP) mit fünfjähriger Ausbildung
 - Bern: PLP (ab 1983)
 - Graubünden: PLP des Bündner Lehrerseminars in Chur und des Lehrerseminars der evangelischen Mittelschule Schiers (beide ab 1988)
 - Fribourg: PLP der Ecole normale (ab 1983)
 - Luzern: PLP des Instituts Baldegg, des Seminars der Stadt Luzern sowie der kantonalen Seminare Hitzkirch und Luzern (ab 1985)
 - St. Gallen: PLP des Seminars Rorschach (ab 1988) sowie der Kantonsschulen Sargans, Wattwil und Heerbrugg (ab 1987)
 - Schaffhausen: PLP (ab 1985)
 - Schwyz: PLP der Seminare Rickenbach und Theresianum Ingenbohl (ab 1988)
 - Solothurn: PLP (ab 1988)
 - Thurgau: PLP des Seminars Kreuzlingen (ab 1989)
 - Wallis: PLP des Oberwalliser Seminar Brig (ab 1988)
 - Zug: PLP (ab 1988)
- Folgende Lehramtsmaturitäten
 - Aargau: Lehramtsmatur der Päd.-Soz. Gymnasien Aarau (ab 1985) und Wettingen (ab 1986)
 - Glarus: Lehramtsmatur (ab 1985)
 - Schaffhausen: Lehramtsmatur (ab 1985)
 - Zürich: Lehramtsmatur (ab 1990)



c) Den Zugang zu Bachelorstudiengängen/-studienfächern einzelner Fakultäten erlauben:

Vorbildungsausweis	Anerkennende Fakultät
Abschlusszeugnis der Maturitätskurse für Berufstätige des Kantons Basel-Stadt, sprachlich-historischer Zweig (Curriculum mit Latein)	- Theologische Fakultät - Juristische Fakultät - Philosophisch-Historische Fakultät - Fakultät für Psychologie
Abschlusszeugnis der Maturitätskurse für Berufstätige des Kantons Basel-Stadt, sprachlich-historischer Zweig (Curriculum mit Mathematik)	- Juristische Fakultät - Philosophisch-Historische Fakultät - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät - Fakultät für Psychologie - Medizinische Fakultät für: <ul style="list-style-type: none">• Sport, Bewegung und Gesundheit ¹• Masterstudium Pflegewissenschaft ¹
Abschlusszeugnis der Maturitätskurse für Berufstätige des Kantons Basel-Stadt, naturwissenschaftlicher Zweig (Typus C), altes Curriculum ohne Englisch	- Philosophisch-Naturwissenschaftl. Fakultät
Abschlusszeugnis der Maturitätskurse für Berufstätige des Kantons Basel-Stadt, naturwissenschaftlicher Zweig (Typus C), neues Curriculum inkl. Englisch	- Philosophisch-Naturwissenschaftl. Fakultät - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät - Medizinische Fakultät für: <ul style="list-style-type: none">• Sport, Bewegung und Gesundheit ¹• Masterstudium Pflegewissenschaft ¹
Handelsmaturitätszeugnis der Scuola cantonale di commercio, Bellinzona	- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät - Juristische Fakultät
Abschlusszeugnis der Kirchlich-Theologischen Schule Basel KTS	- Theologische Fakultät
Abschlusszeugnis der Kirchlich-Theologischen Schule Bern KTS	- Theologische Fakultät
Der von der Middlesex University (GB) akkreditierte und mit dem Titel Bachelor of Arts in Theology abgeschlossene vierjährige Studiengang des Theologischen Seminars St. Chrischona	- Theologische Fakultät
Diplome von Höheren Technischen Lehranstalten (HTL) ab der Durchschnittsnote 5.0	- Philosophisch-Naturwissenschaftl. Fakultät
Diplome von Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (HWV) ab der Durchschnittsnote 5.0	- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Umfassende Aufnahmeprüfung der ETHZ, sofern diese dort noch Gültigkeit hat und zur Zulassung berechtigt.	- Philosophisch-Naturwissenschaftl. Fakultät

¹ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen gemäss der entsprechenden Ordnung über die Zulassungsbeschränkung sowie der Ordnung für das Masterstudium der Pflegewissenschaft



3. Zulassung zum Bachelorstudium mit ausländischem Vorbildungsausweis (akademisches Jahr 2025/2026)

Die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse orientiert sich an den von der Kammer universitäre Hochschulen von swissuniversities verabschiedeten «Empfehlungen für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse».

1. Kriterien für die Anerkennung eines ausländischen gymnasialen Reifezeugnisses

Ausländische gymnasiale Reifezeugnisse müssen im Wesentlichen einer schweizerischen gymnasialen Maturität entsprechen und werden deshalb grundsätzlich nur anerkannt, wenn die unter Punkt 1.1-1.3 genannten Kriterien kumulativ erfüllt sind. Für ausländische gymnasiale Reifezeugnisse eines Nicht-Signatarstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (fortan: Lissabonner Konvention) gelten darüber hinaus zusätzliche Anforderungen (siehe Punkt 3), die in der «Länderliste» (siehe Punkt 5) festgehalten sind.

1.1. Ausbildungsziel

Hinsichtlich des Ausbildungsziels setzt eine Anerkennung eines ausländischen gymnasialen Reifezeugnisses Folgendes voraus:

- a. Die gymnasiale Sekundarstufe II ist als eigens für die Vorbereitung auf ein Studium an universitären Hochschulen ausgerichteter Lehrgang gestaltet, der eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung, nicht aber zugleich eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung vermittelt.
- b. Das Reifezeugnis, welches die gymnasiale Sekundarstufe II abschliesst, gilt als Ausweis für die allgemeine Hochschulreife, gewährt also Zugang zu allen universitären Studienprogrammen des Hochschulbereichs des entsprechenden Landes.
- c. Es berechtigt zudem an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule des Bildungssystems des entsprechenden Landes zur Zulassung zu einem Studienprogramm, das dem an der Universität Basel gewählten Bachelorstudienprogramm fachlich entspricht (siehe hierzu auch Punkt 4 «Erfordernis eines Nachweises über die Zulassung»).

1.2. Ausbildungsinhalt

Hinsichtlich des Ausbildungsinhalts setzt eine Anerkennung eines ausländischen gymnasialen Reifezeugnisses Folgendes voraus:

- a. Die Ausbildung auf der gymnasialen Sekundarstufe II umfasst mindestens 90 % allgemeinbildende Fächer; darunter werden Fächer verstanden, die im Wesentlichen Inhalte umfassen, die in den Grundlagenfächern, den weiteren obligatorischen Fächern, den Schwerpunktfächern und den Ergänzungsfächern der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung unterrichtet werden.
- b. In den letzten drei Schuljahren der gymnasialen Sekundarstufe II sind mindestens sechs separat ausgewiesene, voneinander unabhängige Fächer gemäss dem folgenden «allgemeinbildenden Fächerkatalog» durchgehend belegt worden, die bezüglich des Anspruchsniveaus, der vermittelten Inhalte und der Anzahl Jahreslektionen im Wesentlichen den jeweiligen Grundlagenfächern oder weiteren obligatorischen Fächern der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung entsprechen:



Kategorien		Fächer
1	Erstsprache	Hauptunterrichtssprache
2	Zweitsprache	Fremdsprache
3	Mathematik	Mathematik
4	Naturwissenschaften	Biologie, Chemie oder Physik
5	Geistes- und Sozialwissenschaften	Geschichte, Geographie oder Wirtschaft/Recht
6	Frei wählbar	Ein weiteres Fach aus den Kategorien 2, 4 oder 5; oder Informatik oder Philosophie

- c. Die Unterrichtszeit der in den letzten drei Schuljahren der gymnasialen Sekundarstufe II belegten Fächer umfasst mindestens folgende Anteile an der Gesamtausbildung:

Fächerbereiche		Anteile
1	Sprachen (erste, zweite und dritte Sprache)	30%
2	Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik)	27%
3	Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Recht, Philosophie)	10%

1.3. Ausbildungsdauer

Hinsichtlich der Ausbildungsdauer setzt eine Anerkennung eines ausländischen gymnasialen Reifezeugnisses Folgendes voraus:

- Die gesamte Ausbildung auf der Primar- und Sekundarstufe umfasst mindestens zwölf Jahre und
- die Ausbildung auf der gymnasialen Sekundarstufe II umfasst mindestens drei Jahre.

2. Teilanerkennung eines ausländischen gymnasialen Reifezeugnisses eines Signatarstaates der Lissabonner Konvention

Ein ausländisches gymnasiales Reifezeugnis eines Staates, der die Lissabonner Konvention ratifiziert hat, gilt als teilanerkannt hinsichtlich

- des Ausbildungsinhalts, sofern in den letzten drei Schuljahren der gymnasialen Sekundarstufe II fünf separat ausgewiesene, voneinander unabhängige Fächer gemäss dem allgemeinbildenden Fächerkatalog durchgehend belegt worden sind,
- der Ausbildungsdauer, sofern die gesamte Ausbildung auf der Primar- und Sekundarstufe mindestens elf Jahre und die Ausbildung auf der gymnasialen Sekundarstufe II mindestens zwei Jahre umfasst.

Mit einem solchen teilanerkannten Reifezeugnis, kann die Zulassung zum Bachelorstudium auch dann erfolgen, wenn

- das Reifezeugnis hinsichtlich des Ausbildungszieles gemäss Punkt 1.1 anerkannt wird,
- das Reifezeugnis hinsichtlich des Ausbildungsinhalts gemäss Punkt 1.2 und der Ausbildungsdauer gemäss Punkt 1.3 zumindest teilanerkannt wird und
- ein Nachweis über mindestens zwei erfolgreich absolvierte Studienjahre (120 ECTS Credits) an einer von der Universität Basel anerkannten universitären Hochschule des betreffenden Bildungssystems in einer Studienrichtung, die auch an einer schweizerischen universitären Hochschule angeboten wird, erbracht wird.



Die für den Nachweis erforderlichen Studienleistungen müssen gemäss einem Regelstudienplan eines Vollzeitstudiums entweder erworben oder aus einem vorgängigen Studium, das an der gleichen oder einer anderen von der Universität Basel anerkannten universitären Hochschule absolviert wurde, an den angestrebten Abschluss des betreffenden Studiengangs angerechnet worden sein.

3. Zusätzliche Anforderungen für ein ausländisches gymnasiales Reifezeugnis eines Nicht-Signatarstaates der Lissabonner Konvention

Für die Zulassung mit einem gemäss Punkt 1 anerkannten ausländischen gymnasialen Reifezeugnis eines Staates, der die Lissabonner Konvention nicht ratifiziert hat, gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- a. Mit dem Abschluss muss eine in der «Länderliste» festgelegte Mindestgesamtnote erreicht worden sein und
- b. die Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS) muss bestanden werden.

4. Erfordernis eines Nachweises über die Zulassung

Berechtigt ein ausländisches Reifezeugnis im betreffenden staatlichen Bildungssystem zwar zum Zugang, nicht aber automatisch zur Zulassung zu allen universitären Bachelorstudiengängen, muss ein Nachweis über die Zulassung an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule des betreffenden Landes zu einem Studienprogramm, das dem an der Universität Basel angestrebten Bachelorstudienprogramm fachlich entspricht, vorgelegt werden. Dieser Nachweis über die Zulassung darf nicht für ein Fern- oder Abendstudium ausgestellt sein und muss aktuell sein.

5. Länderspezifische Zulassungsvoraussetzungen (Länderliste)

In einer nach Ländern aufgeschlüsselten Liste ist festgehalten, welche Vorbildungsausweise den Zugang zu allen Bachelorstudiengängen erlauben, und welche Bedingungen dafür gelten (siehe «Länderliste»). Die Bewertung der einzelnen Reifezeugnisse richtet sich grundsätzlich nach den in Punkt 1-4 festgelegten Kriterien. Für gymnasiale Reifezeugnisse aus einigen Ländern, die sich bedingt durch grundlegende Verschiedenheiten einem direkten Vergleich mit der schweizerischen gymnasialen Maturität entziehen (z.B. Vereinigtes Königreich, USA) sowie für das International Baccalaureate (siehe Punkt 8) sind besondere Zulassungsvoraussetzungen mit zusätzlichen Anforderungen (z.B. Mindestnoten, Fächerlevel) festgelegt. Bei der Bewertung eines gymnasialen Reifezeugnisses werden nur diejenigen schulischen Leistungen der gymnasialen Sekundarstufe II berücksichtigt, die von der zuständigen ausländischen Behörde an das betreffende Reifezeugnis angerechnet wurden oder als nachträglich erworbene und das betreffende Reifezeugnis ergänzende schulische Leistungen in einem separaten Zeugnis ausgewiesen sind.

Die Länderliste gilt nur für das jeweilige Studienjahr. Es werden keine Übergangsbestimmungen festgelegt. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge.

Die Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS) wird nur einmal im Jahr im August durchgeführt. Entsprechende Bewerbungen sind daher ausschliesslich für das Herbstsemester und nicht für das Frühjahrssemester möglich.

6. Weitere Bestimmungen

Nicht anerkannt sind:

- In der Regel in Fernkursen und Abendkursen erworbene Reifezeugnisse sowie Nichtschülerreifezeugnisse
- Aufnahmeprüfungszeugnisse von ausländischen Hochschulen



- Reifezeugnisse, welche nach einer Ausbildung (Sekundarstufe II) in verschiedenen Bildungssystemen erworben wurden. Diese Zeugnisse werden nur anerkannt, wenn die letzten 3 Jahre auf gymnasialer Sekundarstufe II nachgewiesen werden, alle 3 Jahre bestanden wurden und der «allgemeinbildende Fächerkatalog» während dieser 3 Jahre durchgehend erfüllt ist.

7. Baccalauréat Européen

Das Baccalaureat Européen erlaubt den Zugang zu allen Bachelorstudiengängen, sofern die Anforderungen an den allgemein bildenden Fächerkatalog erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge.

8. Zulassung mit einem International Baccalaureate Diploma (IB/DP)

Das International Baccalaureate Diploma (IB/DP) erlaubt den Zugang zu allen Bachelorstudiengängen, sofern eine Mindestpunktzahl von 32 aus 42 Punkten (ohne Bonuspunkte/combined grade) erreicht wurde sowie 6 Fächer gemäss nachfolgendem Katalog abgeschlossen wurden. Ein Fach der IB/DP Groups 4 oder 5 muss im Higher Level nachgewiesen sein. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge.

Erforderlicher Fächerkatalog IB/DP		
	IB/DP SUBJECTS	IB/DP GROUP
1	First Language	First Language
2	Second Language	Second Language
3	History, Geography, Economics oder Business and Management	Individuals and Society
4	Physics, Biology oder Chemistry	Experimental Sciences
5	«Mathematics», «Further Mathematics» im HL, «Applications and Interpretation» oder «Analysis and Approaches» («Math Studies» werden nicht anerkannt)	Mathematics
6	Computer Science, Music, Philosophy, Psychology, Social Anthropology oder ein weiteres Fach aus den Groups 2, 3 und 4. Economics und Business and Management in Group 3 zählen nur als ein Fach, auch wenn beide absolviert wurden.	Electives

9. Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse für die Zulassung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits einen ausländischen Hochschulabschluss vorweisen können, werden unabhängig vom Reifezeugnis für bestimmte Bachelorstudiengänge zugelassen. Voraussetzung ist dabei, dass es sich um einen akademischen Abschluss auf der Stufe Bachelor/Master oder einer gleichwertigen Stufe handelt. Der Abschluss muss von einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule ausgestellt worden sein und von der Universität Basel als gleichwertig zu einem entsprechenden Abschluss einer schweizerischen Hochschule eingestuft werden. Nicht hierunter fallen Abschlüsse der Weiterbildung. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge.

LÄNDERLISTE – Zulassungsrichtlinien - Akademisches Jahr 2025/2026

Ägypten	Thanaweya a'Amma (General Secondary Education Certificate GSEC) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 80% + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten ägyptischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Äthiopien	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Afghanistan	Baccaluria / 12th Grade Graduation Certificate (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 70% + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten afghanischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Albanien	Diplomë e maturës shtetërore (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten albanischen Universität
Algerien	Baccalauréat d'Enseignement Secondaire Général (filières littéraires et scientifiques) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 12/20 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten algerischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Angola	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Argentinien	Bachiller (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 7/10 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten argentinischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Armenien	Atestat Mijnakarg (Yndhanur) Krtutyun (ab 2018, 12 Schuljahre) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten armenischen Universität
Aserbaidshan	Orta təhsil haqqında attestat (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + 2 Jahre erfolgreiches, akademisches Studium an anerkannter Universität + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten aserbaidshanischen Universität
Australien	Allgemeinbildendes Reifezeugnis (je Staat; allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) <ul style="list-style-type: none"> • Australian Capital Territory: ACT Senior Secondary Certificate • New South Wales: Higher School Certificate (HSC) • Northern Territory: Northern Territory Certificate of Education and Training (NTCET) • Queensland: Queensland Certificate of Education (QCE) • South Australia: South Australian Certificate of Education (SACE) • Tasmania: Tasmanian Certificate of Education (TCE) • Victoria: Victorian Certificate of Education (VCE) • Western Australia: Western Australian Certificate of Education (WACE) + 2 Jahre erfolgreiches, akademisches Studium an anerkannter Universität + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten australischen Universität
Bahrain	Shahadat Al-Thanawaya Al-Aama (General Secondary Education Certificate) (literary track / scientific track) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 80% + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Bangladesh	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Belarus	<ul style="list-style-type: none"> • Atestat ab agulnaj sjarednjaj adukacyi (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) • Atestat o sredenem obrazovanii (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + 2 Jahre erfolgreiches, akademisches Studium an anerkannter Universität + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten belarussischen Universität
Belgien	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) • Certificat d'enseignement secondaire supérieur CESS (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) • Diploma van hoger secundair onderwijs (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog)

LÄNDERLISTE – Zulassungsrichtlinien - Akademisches Jahr 2025/2026

Benin	Baccalauréat de l'Enseignement du Second Degré (Série A1 Lettres - Langues / Série A2 Lettres - Sciences humaines / Série B Lettres – Sciences sociales / Série C Sciences et Techniques / Série D Biologie - Géologie) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 12/20 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten beninischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Bolivien	<ul style="list-style-type: none"> • Bachiller en Humanidades (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) • Bachillerato técnico humanístico (BTH) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 64/100 (bueno) oder 5/7 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten bolivianischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Bosnien-Herzegowina	<ul style="list-style-type: none"> • Matura (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) • Svjedodzba (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) • Diploma o zavrzenoj srednjoj skoli (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) • Diploma o Položenom Maturskom Ispitu (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten bosnischen Universität
Botswana	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Brasilien	Certificado de Conclusão do Ensino Médio (ensino fundamental 9 Jahre und ensino médio 3 Jahre) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 7/10 (bom) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten brasilianischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Bulgarien	Diploma za (zavarseno) sredno obrazovanie nach 12 Schuljahren (akademisch-allgemeinbildende Richtung) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten bulgarischen Universität
Burkina Faso	Baccalauréat de l'Enseignement du Second Degré (Série C mathématiques et sciences physiques / Série D mathématiques et sciences de la nature) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 12/20 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten burkinischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Burundi	Diplôme d'Etat (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt im Diplôme d'Etat 60% + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten burundischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Cabo Verde	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Chile	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
China	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Costa Rica	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Dänemark	Bevis for Studentereksamen (stx) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten dänischen Universität
Deutschland	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten deutschen Universität Der Studienplatznachweis kann durch die Durchschnittsnote im Abiturzeugnis von 2.5 (oder besser) kompensiert werden. Für das Bachelorstudium Psychologie ist hierzu die Durchschnittsnote von 1.5 (oder besser) erforderlich. Beim Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften ist keine Kompensation des Studienplatznachweises durch die Durchschnittsnote möglich.
Djibouti	Baccalauréat général de l'enseignement secondaire, série Scientifique (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 12/20 (assez bien) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten djiboutischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Dominikan. Rep.	Bachelor - Akademischer Erstabschluss

Ecuador	Bachillerato General Unificado (Bachillerato en Ciencias) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 8/10 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten ecuadorianischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Elfenbeinküste	Diplôme de Bachelier de l'Enseignement du Second Degré (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 12/20 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten Universität der Elfenbeinküste + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
El Salvador	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Eritrea	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Estland	Gümnaasiumi lõputunnistus + Riigieksamitunnistus (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten estnischen Universität
Finnland	Lukion Päättötodistus + Ylioppilastutkintodistus (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + mit mindestens 150 Kreditpunkten, 6 unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern wovon mindestens 20 Kreditpunkten in Mathematik, je 14 Kreditpunkte in den Sprachen und in jedem weiteren Fach mindestens 10 Kreditpunkte + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten finnischen Universität
Frankreich	Baccalauréat général de formation générale (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog / das Fach Enseignement Scientifique wird nicht als Fach der Kategorie 4 Naturwissenschaften anerkannt) <i>Bis und mit Abschlussjahr 2020:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Baccalauréat général, série S und série ES (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog)</i> • <i>Baccalauréat général, série L (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog)</i> <i>Falls Mathematik in den letzten drei Schuljahren nicht durchgehend nachgewiesen ist: Bachelor - Akademischer Erstabschluss erforderlich</i> + aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten französischen Universität Der Studienplatznachweis kann durch die Abschlussnote von 12/20 (oder besser) kompensiert werden.
Gabun	Diplôme de Bachelier de l'Enseignement du Second Degré / Baccalauréat (Séries A – D) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 12/20 + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Gambia	West African Senior School Certificate (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt B3 + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Georgien	Sruli zogadi ganatlebis atestati (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten georgischen Universität
Ghana	West African Senior School Certificate Examination (WASSCE) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 3 + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Griechenland	Apolytirio Genikoy Lykeioy (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten griechischen Universität

LÄNDERLISTE – Zulassungsrichtlinien - Akademisches Jahr 2025/2026

<p>Grossbritannien</p>	<p>Nachweis von 6 voneinander unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern bestehend aus 3 A-Level sowie aus 3 weiteren GCSE oder AS-Level, nämlich: 1. Erstsprache; 2. Zweitsprache, 3. Mathematik; 4. Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik); 5. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geographie, Geschichte oder Wirtschaft/Recht) und 6. frei wählbares Fach aus Kategorie 2, 4 oder 5 oder Informatik oder Philosophie, wobei Informatik und Philosophie nur als 6. Fach gelten.</p> <p>Dabei gelten folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle verlangten Leistungen müssen vollumfänglich und ausschliesslich innerhalb des britischen Bildungssystems erworben worden sein. • Als A-Level werden akzeptiert: General Certificate of Education – Advanced Level (GCE AL) / International Advanced Level (I AL) / Cambridge AICE Diploma Advanced Level (AICE AL) / Pre-U Principal Subject. Zwei dieser A-Levels müssen die Mindestnote B (bzw. M2 für Pre-U Principal Subject) aufweisen und ein weiterer mindestens die Note C (bzw. M3 für Pre-U Principal Subject). Mathematik oder ein anderes naturwissenschaftliches Fach muss als A-Level mit der Mindestnote C nachgewiesen sein. • Als GCSE oder AS-Level werden akzeptiert: General Certificate of Secondary Education (GCSE) / International GCSE (I GCSE) oder General Certificate of Education – Advanced Subsidiary Level (GCE AS) / International Advanced Subsidiary Level (I AS) / Cambridge Advanced AICE Subsidiary Level (AICE AS) bzw. Pre-U Short Course. Die GCSE müssen die Mindestnote 5/B/M3 und die AS-Levels die Mindestnote C aufweisen. <hr/> <p>Schottland: Scottish Qualifications Certificate (SQC) – Standard Grade / Higher / Advanced Higher in 6 voneinander unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + mit je Mindestnote 3 bzw. C, davon mindestens 3 Fächer im Advanced Higher (wovon Mathematik oder ein anderes naturwissenschaftliches Fach), 1 Higher und 2 Standard Grade</p>
<p>Guatemala</p>	<p>Bachelor - Akademischer Erstabschluss</p>
<p>Guinea</p>	<p>Baccalauréat Unique (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 12/20 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten Universität in Guinea + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)</p>
<p>Haiti</p>	<p>Diplôme de fin d'études secondaires, baccalauréat unique, Séries: Sciences de la Vie et de la Terre (SVT) / Sciences Mathématiques et Physique (SMP) / Sciences Economiques et Sociales (SES) / Littéraire, Lettres et Arts (LLA) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 60% (2ème partie) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten haitianischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)</p>
<p>Honduras</p>	<p>Bachelor - Akademischer Erstabschluss</p>
<p>Hong Kong</p>	<p>Hong Kong Diploma of Secondary Education (HKDSE) in 6 voneinander unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) mit je Mindestnote 3 (oder C für ein Sprachfach der Kategorie C) + aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten Universität von Hong Kong</p>
<p>Indien</p>	<p>Bachelor - Akademischer Erstabschluss</p>
<p>Indonesien</p>	<p>Ijazah – Sekolah Menengah Atas (SMA), IPA (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 75% + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten indonesischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)</p>
<p>Irak</p>	<p>Bachelor - Akademischer Erstabschluss</p>
<p>Iran</p>	<p>Diplom Metevaseth (theoretische Richtung: Mathematics and Physics / Experimental Sciences) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) <i>ffür Reifezeugnisse bis und mit 2018 zusätzlich das Abschlusszeugnis der "One-Year Preuniversity Education" mit einem Notendurchschnitt von 12/20</i> + Notendurchschnitt 12/20 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten iranischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)</p>
<p>Irland</p>	<p>Leaving Certificate (Ardeistiméireacht) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + 2 Jahre erfolgreiches, akademisches Studium an anerkannter Universität + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten irischen Universität</p>

Island	Studentsprof (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten isländischen Universität
Israel	Te'udat Bagrut (Zeugnis ausgestellt durch Erziehungsministerium) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten israelischen Universität
Italien	Diploma di istruzione secondaria superiore degli seguenti Licei: classico, linguistico, scientifico, delle scienze umane, scientifico opzione scienze applicate, delle scienze umane opzione economico-sociale (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog)
Jamaika	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Japan	Koto Gakko Sotsugyo Shomei-sho (general course) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 3/5 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten japanischen Universität
Jemen	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Jordanien	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Kambodscha	Certificate of Upper Secondary Education (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt C oder 30/50 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kambodschanischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Kamerun	Frankophones System: Baccalauréat de l'enseignement secondaire (A: lettres - philosophie / C: mathématiques et sciences physiques / D: mathématiques et sciences de la vie et terre) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 12/20 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kamerunischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS) ----- Anglophones System: Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Kanada	<ul style="list-style-type: none"> • Alberta: Alberta High School Diploma - Diplôme d'études secondaires de l'Alberta mit 6 voneinander unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern gemäss Fächerkatalog, durchgehend in allen Levels 10, 20 und 30 + aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kanadischen Universität • British Columbia: British Columbia Certificate of Graduation – Dogwood Diploma mit 6 voneinander unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern gemäss Fächerkatalog durchgehend in allen Grades 10, 11 und 12 + aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kanadischen Universität • Labrador: High School Graduation Diploma mit 6 voneinander unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern gemäss Fächerkatalog, durchgehend in allen Grades 10, 11 und 12, wobei in Grade 12 Niveau "Academic" bzw. "Advanced" mit Fächercode 3xxx nachgewiesen sein muss + aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kanadischen Universität • Manitoba: High School Diploma mit 6 voneinander unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern gemäss Fächerkatalog, durchgehend in allen Grades 10, 11 und 12, wobei in Grade 12 Niveau "Specialized" mit Fächercode 40S nachgewiesen sein muss + aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kanadischen Universität • New Brunswick: High School Graduation Diploma – Diplôme de fin d'études mit 6 voneinander unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern gemäss Fächerkatalog durchgehend in allen Grades 10, 11 und 12 + aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kanadischen Universität • Newfoundland: High School Graduation Diploma mit 6 voneinander unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern gemäss Fächerkatalog, durchgehend in allen Grades 10, 11 und 12, wobei in Grade 12 Niveau "Academic" bzw. "Advanced" mit Fächercode 3xxx nachgewiesen sein muss. + aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kanadischen Universität • Northwest Territories: High School Graduation Diploma mit 6 voneinander unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern gemäss Fächerkatalog durchgehend in allen Levels 10, 20 und 30 + aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kanadischen Universität

LÄNDERLISTE – Zulassungsrichtlinien - Akademisches Jahr 2025/2026

<p>Kanada (Fortsetzung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nova Scotia: High School Completion Certificate mit 6 voneinander unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern gemäss Fächerkatalog, durchgehend in allen Grades 10, 11 und 12, wobei in Grade 12 Niveau "Academic" bzw. "Advanced" nachgewiesen sein muss. + aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kanadischen Universität • Nunavut: Nunavut Senior Secondary School Graduation Diploma mit 6 voneinander unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern gemäss Fächerkatalog durchgehend in allen Levels 10, 20 und 30 + aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kanadischen Universität • Ontario: Ontario Secondary School Diploma (OSSD) mit 6 voneinander unabhängigen allgemeinbildenden Fächern durchgehend in allen Grades 10, 11 und 12, wobei in Grade 12 Niveau "University Preparation" mit Fächercode xxx4Ux nachgewiesen sein muss + aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kanadischen Universität • Prince Edward Island: Prince Edward High School Graduation Diploma mit 6 voneinander unabhängigen allgemeinbildenden Fächern durchgehend in allen Grades 10, 11 und 12 wobei in Grade 12 Niveau "Academic" mit Fächercode 6xx nachgewiesen sein muss + aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kanadischen Universität • Québec: Diplôme d'études collégiales (D.E.C.) préuniversitaire (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kanadischen Universität • Saskatchewan: Record of Secondary Level Achievement (Transcript) for complete Grade 12 standing mit 6 voneinander unabhängigen allgemeinbildenden Fächern durchgehend in allen Grades 10, 11 und 12 + aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kanadischen Universität • Yukon: British Columbia Certificate of Graduation – Dogwood Diploma mit 6 voneinander unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern gemäss Fächerkatalog durchgehend in allen Grades 10, 11 und 12 + aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kanadischen Universität
<p>Kasachstan</p>	<p>Chalpy Orta bilim turaly attestat (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + 2 Jahre erfolgreiches, akademisches Studium an anerkannter Universität + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kasachischen Universität</p>
<p>Katar</p>	<p>Bachelor - Akademischer Erstabschluss</p>
<p>Kenia</p>	<p>Kenya Certificate of Secondary Education (KCSE) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt B + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kenianischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)</p>
<p>Kirgisistan</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dshalpi orto bilim Dschönündö attestat (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) • Attestat o srednem obscem obrazovani (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) <p>+ 2 Jahre erfolgreiches, akademisches Studium an anerkannter Universität + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kirgisischen Universität</p>
<p>Kolumbien</p>	<p>Bachelor - Akademischer Erstabschluss</p>
<p>Kongo, Dem. Rep.</p>	<p>Diplôme d'Etat d'Etudes Secondaires du Cycle Long (Sections scientifique / littéraire et pédagogique) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 60 % + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kongolesischen (Dem. Rep.) Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)</p>
<p>Kongo, Republik</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Baccalauréat de l'Enseignement du Second Degré (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) • Baccalauréat Général (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) <p>+ Notendurchschnitt 12/20 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kongolesischen (Rep.) Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)</p>
<p>Korea, Nord</p>	<p>Bachelor - Akademischer Erstabschluss</p>
<p>Korea, Rep. (Süd)</p>	<p>High School Certificate of Graduation (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Mindestnote C (Mi) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten südkoreanischen Universität</p>

LÄNDERLISTE – Zulassungsrichtlinien - Akademisches Jahr 2025/2026

Kosovo	Diplomë për kryerjen e shkollës së mesme të lartë – Gjimnazit (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kosovarischen Universität
Kroatien	Svjedodzba o drzavnoi maturi (4 Jahre) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kroatischen Universität
Kuba	<ul style="list-style-type: none"> Bachiller, Ciencias y Letras (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Certification Estudios Terminados (Fächerliste) Bachiller nivel medio superior de la Educacion General Politecnica Laboral (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Certification Estudios Terminados (Fächerliste) + Notendurchschnitt 80% + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten kubanischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Kuwait	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Laos	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Lesotho	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Lettland	Atestats par visparejo videjo izglitibu (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten lettischen Universität
Libanon	Baccalauréat général (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 12/20 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten libanesischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Liberia	Liberia Senior High School Certificate (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 3 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten liberianischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Libyen	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Litauen	Brandos atestatas (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + 2 Jahre erfolgreiches, akademisches Studium an anerkannter Universität + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten litauischen Universität
Luxemburg	Diplôme de fin d'études secondaires classiques (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog)
Madagaskar	Baccalauréat de l'Enseignement Secondaire (Série A philosophie-lettres ; Série «Littéraire»/ Série C mathématiques et sciences physiques / Série D mathématiques et sciences naturelles ; «Scientifique» (S) ; Série ES/OSE «Organisation-Société-Économie») (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 12/20 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten madegassischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Malawi	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Malaysia	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Mali	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Malta	Matriculation Certificate (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + 2 Jahre erfolgreiches, akademisches Studium an anerkannter Universität + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung an der Universität Malta
Marokko	Baccalauréat (sciences expérimentales / sciences mathématiques / lettres) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 12/20 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten marokkanischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Mauretanien	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Mexiko	Bachillerato general (Educación Media Superior, Formación Propedéutica) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 7/10 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten mexikanischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Moldau	<ul style="list-style-type: none"> Invatamintul liceal (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) Diploma de bacalaureat (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten moldavischen Universität

LÄNDERLISTE – Zulassungsrichtlinien - Akademisches Jahr 2025/2026

Mongolei	Buren dund bolovsrolyn unemlekh (Certificate of Complete Secondary Education) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt C + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten mongolischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Montenegro	<ul style="list-style-type: none"> • Diploma o polozenom maturalskom ispitu (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) • Diplomë për dhënie e provimit të maturës (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten montenegrinischen Universität
Mozambique	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Myanmar	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Namibia	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Nepal	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Neuseeland	National Certificate of Education Achievement (NCEA), level 3 certificate in 6 voneinander unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog), mit je mindestens 14 Credits auf Level 1, Level 2 sowie Level 3 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten neuseeländischen Universität
Nicaragua	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Niederlande	Diploma voorbereidend wetenschapelijk onderwijs (VWO) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten niederländischen Universität
Niger	Diplôme de Bachelier de l'Enseignement du Second Degré (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 12/20 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten Universität in Niger + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Nigeria	<ul style="list-style-type: none"> • Senior School Certificate (NECO) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) • West African Senior School Certificate (WAEC) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 3 (B3) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten nigerianischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Nordmazedonien	<ul style="list-style-type: none"> • Diplomë për dhënie e maturës shtetërore (4-jählig) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) • Diploma za polozena drzavna matura (4-jählig) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten mazedonischen Universität
Norwegen	Vitnemaal videregående opplæring <i>mit Vermerk</i> „og har oppnadd generell studiekompetanse“ (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten norwegischen Universität
Österreich	Reifezeugnis einer allgemeinbildenden höheren Schule (AHS) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog)
Oman	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Pakistan	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Palästinensische Gebiete	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Panama	Bachiller (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 4/5 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten panamaischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Paraguay	Bachiller Científico (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 3 (bueno) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten paraguayischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Peru	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Philippinen	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Polen	Swiadectwo ukonczenia liceum ogólnokształcącego + Swiadectwo Dojrzałości (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten polnischen Universität
Portugal	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Ruanda	Bachelor - Akademischer Erstabschluss

Rumänien	Diploma de Bacalaureat (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten rumänischen Universität
Russland	Attestat o srednam (polnom) obsem obrazovanii (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + 2 Jahre erfolgreiches, akademisches Studium an anerkannter Universität + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten russischen Universität
Sambia	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
San Marino	Diploma di superamento dell'esame di stato conclusivo dei corsi di studio di liceo classico, linguistico o scientifico (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog)
Saudi Arabien	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Schweden	Examensbevis, Högskoleförberedande Examen (Ekonomi-, Naturvetenskaps- oder Samhällsvetenskapsprogrammet) mit mindestens 2500 Punkten in 6 voneinander unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + mit je mindestens 200 Kreditpunkten sowie mit 250 Kreditpunkten in Mathematik + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten schwedischen Universität
Senegal	Baccalauréat de l'Enseignement Secondaire (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 12/20 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten senegalesischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Serbien	<ul style="list-style-type: none"> • Diploma o stečenom srednem obrazovanju – Gimnazija – 4-jährig (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) • Diplomë për kryerjen e shkollës së mesme të pëgjithsme – Gjimnazin – 4-jährig (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten serbischen Universität
Sierra Leone	West African Senior School Certificate (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 3 + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Simbabwe	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Singapur	Singapore-Cambridge General Certificate of Education (New Curriculum 2006), in 6 voneinander unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + mit je Mindestnote C, davon 3 mindestens H2 (wovon Mathematik oder ein anderes naturwissenschaftliches Fach), 1 H1 und 2 O-Level
Slowakei	Vysvedcenie o maturitnej skuske-gymnázium (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten slowakischen Universität
Slowenien	Spricevalo o splosni maturi (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten slowenischen Universität
Somalia	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Spanien	Bachillerato (Modalidad de Ciencias / Ciencias y Tecnología) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + 2 Jahre erfolgreiches, akademisches Studium an anerkannter Universität + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten spanischen Universität
Sri Lanka	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Südafrika	National Senior Certificate (NSC) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 60% (Achievement Level 5) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten südafrikanischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Sudan	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Syrien	Al-Shahada Al-Thawiyya-Al'Amma (Scientific Branch) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 50% + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten syrischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Tadschikistan	Attestat dar borai malumoti mijona (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + 2 Jahre erfolgreiches, akademisches Studium an anerkannter Universität + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten tadschikischen Universität

LÄNDERLISTE – Zulassungsrichtlinien - Akademisches Jahr 2025/2026

Taiwan	Senior High School Leaving Certificate (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Mindestnote B + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten taiwanesischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Tansania	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Thailand	Mathayom Suksa 6 (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 3/4 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten thailändischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Togo	Baccalauréat du troisième degré, séries A, C, D (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 12/20 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten togolesischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Tschad	Baccalauréat de l'enseignement du second degré (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 12/20 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten Universität in Tschad + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Tschechische Rep.	Vysvedceni o maturitni zkousce – Gymnazium (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten tschechischen Universität
Tunesien	Baccalauréat (sections lettres / mathématiques / sciences expérimentales / sciences informatiques / sciences techniques) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 12/20 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten tunesischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)
Türkei	<ul style="list-style-type: none"> • Anadolu Lisesi Diploması (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) • Fen Lisesi Diploması (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis für ein 4-jähriges Studium (Lisans programı) in gewünschter Studienrichtung an einer anerkannten türkischen Universität
Turkmenistan	Bachelor – Akademischer Erstabschluss
Uganda	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Ukraine	Svidotstvo pro zdobuttia povnoi zagalnoi serednoi osvity (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + 2 Jahre erfolgreiches, akademisches Studium an anerkannter Universität + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten ukrainischen Universität
Ungarn	Gimnáziumi érettségi bizonyítvány (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten ungarischen Universität
Uruguay	Bachelor – Akademischer Erstabschluss
USA	High School Diploma + Advanced Placements-Prüfungen (AP) mit je Mindestnote 3 in 6 voneinander unabhängigen, allgemeinbildenden Fächern gemäss Fächerkatalog, nämlich: 1. Erstsprache; 2. Zweitsprache, 3. Mathematik/Calculus; 4. Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik); 5. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geographie, Geschichte oder Wirtschaft/Recht) und 6. frei wählbares Fach aus Kategorie 2, 4 oder 5 oder Informatik oder Philosophie, wobei Informatik und Philosophie nur als 6. Fach gelten. Nicht anerkannt sind AP-Fächer wie Art and Design Program, Art History, Comp. Government & Politics, Environmental Science, Music Theory, Psychology, Statistics und U.S. Government & Politics. Alle verlangten Leistungen müssen vollumfänglich und ausschliesslich innerhalb des US-Bildungssystems erworben worden sein.
Usbekistan	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
Venezuela	Bachelor - Akademischer Erstabschluss
V. A. Emirate	Shahadat Al-Thanawiya-Al-Amma (General) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 80% + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten emiratischen Universität + Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)

LÄNDERLISTE – Zulassungsrichtlinien - Akademisches Jahr 2025/2026

Vietnam	Bang Tot Nghiep Trung Hoc Pho Thong (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt Prädikat 7/10 + Aktueller Studienplatznachweis in gewünschter Studienrichtung einer anerkannten vietnamesischen Universität + <u>Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)</u>
Zentralafrik. Rep.	Baccalauréat / Diplôme de Bachelier de l'Enseignement du Second Degré (Série C mathématiques et science physiques / Série D mathématiques et sciences de la nature) (allgemeinbildend gemäss Fächerkatalog) + Notendurchschnitt 12/20 + <u>Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)</u>
Zypern	Siehe Griechenland bzw. Türkei



4. Anerkannte Hochschule/anerkannter Hochschulabschluss

Anerkannte Hochschule

Eine ausländische Hochschuleinrichtung wird von der Universität Basel anerkannt,

- wenn deren Anerkennung in einem Abkommen/Vertrag/Übereinkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft respektive mit der Universität Basel geregelt ist

oder

- wenn diese im jeweiligen Bildungssystem staatlich anerkannt respektive akkreditiert ist und das Promotionsrecht besitzt, das heisst, das Recht hat, wissenschaftliche Doktorate (PhD) anzubieten und den entsprechenden Grad zu verleihen.

Ist keines dieser Kriterien erfüllt, werden die Hochschuleinrichtung und deren Abschlüsse in der Regel nicht anerkannt.

Eine US-amerikanische Hochschule (Universität oder College) wird nur anerkannt, wenn diese bei einer der sieben folgenden regionalen Akkreditierungsorganisationen akkreditiert ist: ACCJC, HLC, MSCHE, NE-CHE, NWCCU, SACSCOC, WSCUC.

Bei Ländern, deren Bildungssystem die institutionelle Unterscheidung zwischen Universität, Fachhochschule/Pädagogischer Hochschule nicht kennt (1 Säulen-System), erfolgt die Zuordnung eines Abschlusses zu einem Hochschultyp (Universität, Fachhochschule/Pädagogische Hochschule) entsprechend dem vergleichbaren Studiengang im Schweizerischen Bildungssystem (2 Säulen-System).

Anerkannter Hochschulabschluss

Ein Hochschulabschluss ist formal nur anerkannt, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der verliehene akademische Grad/Titel ist im jeweiligen Bildungssystem staatlich anerkannt.
- Der Studiengang ist im jeweiligen Bildungssystem von der zuständigen offiziellen Behörde anerkannt /akkreditiert.
- Der Abschluss wurde von einer anerkannten Hochschule verliehen und mindestens 80% der Studienleistungen wurden an einer anerkannten Hochschule erworben.
- Der Abschluss wurde auf der Stufe Bachelor/Master oder einer gleichwertigen Stufe erworben. Abschlüsse der Weiterbildungsstufe (MAS, DAS, CAS, EMBA, Nachdiplome u. ä.) werden für die Zulassung nicht anerkannt.

Für einen Abschluss, welcher im Fernstudium erworben wurde, müssen zusätzlich folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Lernergebnisse des Fernstudiums sind mit denjenigen des entsprechenden Präsenzstudiums im jeweiligen Bildungssystem vergleichbar.
- Der im Fernstudium erworbene Abschluss muss im entsprechenden Bildungssystem den Zugang zum weiterführenden Studium auf der nächst höheren Stufe auch im Präsenzstudium ermöglichen.



5. Besondere Bestimmungen für den Zugang ausländischer Studienanwärterinnen und –anwärter zum Studium der Human- und Zahnmedizin

Für das Bachelorstudium Medizin sowie die Masterstudien Human- und Zahnmedizin gelten neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen für den Zugang ausländischer Studienanwärterinnen und -anwärter besondere Bestimmungen (analog der Empfehlung des Hochschulrats für den Zugang ausländischer Studienanwärterinnen und –anwärter zum Medizinstudium in der Schweiz vom 27. Februar 2020).

- I. Zugang zum Bachelorstudium Medizin sowie den Masterstudien Human- und Zahnmedizin haben:
 - a. Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein;
 - b. in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer;
 - c. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island und Norwegen, mit einer Schweizer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit dem Vermerk «Erwerbstätigkeit», die eine berufliche Tätigkeit in engem Zusammenhang mit dem Medizinstudium nachweisen können (gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA, SR 0.142.112.681) mit der EU, Anhang I, Art. 9 Abs. 3). Als berufliche Tätigkeit in engem Zusammenhang mit dem Medizinstudium gilt eine mindestens einjährige Erwerbstätigkeit in der Schweiz in einem der Berufe gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe [MedBG, SR 811.11];
 - d. Kinder, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Norwegen und des Fürstentums Liechtenstein, mit einer Schweizer Aufenthaltsbewilligung als Familienmitglied einer Bürgerin oder eines Bürgers der EU/EFTA in der Schweiz mit dem Vermerk «Familiennachzug» (gemäss FZA, Anhang I, Art. 3 Abs. 6);
 - e. Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, gemäss Art. 23 bis 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210];
 1. die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz mit dem Hauptaufenthaltszweck «Erwerbstätigkeit» verfügen oder
 2. die einen schweizerischen oder kantonalen, schweizerisch anerkannten Maturitätsausweis (nach der Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen und dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen) haben oder
 3. die eines der folgenden Zeugnisse haben:
 - Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis
 - Vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkanntes liechtensteinisches Berufsmaturitätszeugnis
 - Gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis,das Zeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über die bestandene Ergänzungsprüfung (nach der Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen, SR 413.14) oder



4. die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind oder
 5. deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder deren eingetragene Partnerinnen bzw. Partner in der Schweiz niedergelassen sind oder
 6. deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder deren eingetragene Partnerinnen bzw. Partner seit mindestens fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz haben und ununterbrochen über eine Aufenthaltsbewilligung mit dem Hauptaufenthaltszweck «Erwerbstätigkeit» verfügen;
- f. Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, gemäss Art. 23 bis 26 ZGB seit mindestens zwei Jahren,
1. deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind oder
 2. deren Eltern seit mindestens fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz haben und ununterbrochen über eine Aufenthaltsbewilligung mit dem Hauptaufenthaltszweck «Erwerbstätigkeit» verfügen;
- g. Kinder, deren Eltern in der Schweiz über einen Diplomatenstatus verfügen (Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten Typ «B», «C» und «D blau»);
- h. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge.
- II. Es gelten folgende Voraussetzungen:
- a. Als Stichdatum gilt jeweils der Tag der von swissuniversities festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium.
 - b. Ausländerinnen und Ausländer nach I lit. a bis h müssen die Dokumente zum Nachweis der Zugangsberechtigung spätestens am Tag der Anmeldefrist einreichen. Der Vorbildungsausweis gemäss I lit. e Ziff. 2 und 3 kann nachgereicht werden.



6. Umrechnung und Berechnung der Abschlussnote

Die Umrechnung der Abschlussnote bzw. des Notendurchschnitts ausländischer Abschlüsse in das schweizerische Notensystem (1–6, 6 = max / 4 = pass) erfolgt nach folgender Formel. Die gesuchte Note (y) wird auf ein Zehntel auf- oder abgerundet:

$$y = 6 - 2 \cdot \left(\frac{N_{\max} - N_{\text{trans}}}{N_{\max} - N_{\min}} \right)$$

y :	gesuchte Note, auf ein Zehntel gerundet
6:	Maximalnote im schweizerischen Bildungssystem
2:	Umrechnungsfaktor
N_{\max} :	Maximalnote im ausländischen Notensystem
N_{trans} :	die in das schweizerische Notensystem zu transformierende Abschlussnote
N_{\min} :	unterste Bestehensnote (im Durchschnitt) des ausländischen Notensystems

Diese Umrechnungsformel ist ausschliesslich für das Zulassungsverfahren zu allen Stufen (Bachelor, Master, Doktorat) verbindlich und kann nur bei absoluten, nicht aber bei relativen, Skalen angewandt werden. Den Fakultäten steht es frei, bei der Anerkennung von auswärtigen Studienleistungen andere Umrechnungen vorzunehmen.

Wenn von der jeweiligen Hochschule keine Abschlussnote ausgewiesen wird, berechnet die Universität Basel die gewichtete Abschlussnote aus allen im Transcript of Records der jeweiligen Hochschule aufgeführten benoteten Leistungen, welche an den Abschluss angerechnet wurden. Die Einzelnoten respektive Modulnoten – falls solche ausgewiesen sind – fliessen hierbei mit dem Gewicht der zugeordneten Kreditpunkte in die gewichtete Abschlussnote ein. Die ermittelte Abschlussnote wird nicht gerundet.



7. Ergänzende Bestimmungen zur Zulassung zum Masterstudium

In Ergänzung der Bestimmungen der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019 gilt betreffend die Zulassung zu einem Masterstudium mit einem Abschluss einer von der Universität Basel anerkannten ausländischen Hochschule:

- Der Nachweis eines Studienplatzes im entsprechenden Hochschulsystem muss von einer von der Universität Basel anerkannten Universität stammen, darf nicht für ein Fern- oder Abendstudium ausgestellt sein und muss aktuell sein.

Wenn zum Zeitpunkt des Erlasses der Zulassungsverfügung noch keine offizielle Bestätigung über den Abschluss des Bachelorstudiums (inklusive vollständigem Abschlusszeugnis mit detailliertem Leistungsnachweis und definitiver Endnote) vorliegt, kann eine Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fehlende Dokumente bis zu einer vom Studiensekretariat festgelegten Frist nachgereicht werden. Die Zulassung wird widerrufen, wenn die ausstehenden Dokumente nicht fristgerecht nachgereicht werden oder sich herausstellen sollte, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Nicht möglich ist eine Zulassung mit Vorbehalt bei den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der Medizinischen Fakultät.



8. Ergänzende Bestimmungen zur Nichtzulassung beim Vorliegen eines Ausschlusses

Gemäss den Bestimmungen von §13 Abs. 2 lit. a der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019 wird nicht zugelassen, wer an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule endgültig vom Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang oder Studienfach ausgeschlossen worden ist respektive dort nicht mehr in diesem weiterstudieren darf. Bei einem Ausschluss von einem Bachelorstudiengang ist eine spätere Zulassung zum entsprechenden konsekutiven oder zu einem darauf aufbauenden spezialisierten Masterstudium ebenfalls ausgeschlossen, selbst dann, wenn zwischenzeitlich ein Abschluss an einer anderen Hochschule erworben wurde.



9. Ergänzende Bestimmungen zur Zulassung mit einem altrechtlichen Abschluss der Universität Basel

Ein altrechtlicher Abschluss (z.B. Lizentiat oder Diplom) der Universität Basel berechtigt nur zur Zulassung zum Studium oder zum Doktorat an der Universität Basel, sofern alle aktuell geltenden Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Studien- bzw. Promotionsordnung erfüllt sind, d.h. insbesondere auch der aktuell erforderliche Notendurchschnitt zum Zeitpunkt des altrechtlichen Abschlusses erreicht wurde. Hat der altrechtliche Abschluss keinen Notendurchschnitt und lässt sich dieser auch nicht berechnen, wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses zum erforderlichen Notendurchschnitt vom jeweils zuständigen Gremium überprüft. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung gestützt auf ein altrechtlich erworbenes Prädikat.



10. Sprachkenntnisse

In § 14 der Studierenden-Ordnung vom 13. November 2019 ist festgehalten, dass die hauptsächlichen Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch sind.

Die entsprechenden Sprachkenntnisse für ein erfolgreiches Studium werden vorausgesetzt. Die Unterrichtssprache in den Bachelorstudien, aber auch in einzelnen Masterstudien, ist mehrheitlich Deutsch. Auch die schriftlichen und mündlichen Prüfungen erfolgen hier hauptsächlich in deutscher Sprache. Für ein erfolgreiches Studium sollte daher bereits zu Beginn des Studiums in allen Sprachfertigkeiten ein Niveau von mindestens C1 gemäss dem Europäischen Referenzrahmen vorhanden sein. Entsprechendes gilt für die Englischkenntnisse bei Masterstudien, deren Unterrichtssprache hauptsächlich Englisch ist.

Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, über diejenigen Sprachkenntnisse zu verfügen, die für das gewählte Studium erforderlich sind. Bei Nichtbestehen von Prüfungen können mangelnde Sprachkenntnisse nicht geltend gemacht werden.

Den Erwerb von Sprachkenntnissen auf den geforderten Niveaus unterstützt das Sprachzentrum der Universität Basel (www.sprachenzentrum.unibas.ch).



11. Anerkannte Übersetzungen

Sind die Originaldokumente in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst, so ist eine anerkannte Übersetzung in die Sprachen Deutsch oder Englisch erforderlich. Für die Anerkennung von Übersetzungen gelten folgende Bestimmungen:

Allgemeine Anforderungen

- Die Übersetzung muss anhand des Originaldokuments resp. einer amtlich beglaubigten Kopie erfolgen.
- Ausländische Diplome, akademische Grade und Titel, Namen von Hochschulen und Universitäten sowie Namen von Schulen müssen wörtlich übersetzt werden, wobei die jeweilige Originalbezeichnung in Klammern hinzugefügt werden muss.
- Die Übersetzung muss eine von der Übersetzerin/vom Übersetzer unterschriebene Bestätigung (in Deutsch oder Englisch) über die getreue Übersetzung unter Angabe von Name und Vorname sowie Kontaktdaten für allfällige Rückfragen enthalten.
- Die Übersetzung muss von einer Übersetzerin/einem Übersetzer angefertigt worden sein, welche über die erforderliche Qualifikation verfügt. Es kann der Nachweis über die entsprechende Qualifikation verlangt werden. Nicht anerkannt werden selbst oder von Privatpersonen angefertigte Übersetzungen.

Zusätzliche Anforderungen für Übersetzungen aus dem Ausland

Eine Übersetzung aus dem Ausland wird nur anerkannt, wenn diese:

- von der Institution, die das Originaldokument ausgestellt hat, angefertigt wurde oder
- von einer beeidigten Übersetzerin/einem beeidigten Übersetzer stammt und die Beglaubigung ihrer/seiner Unterschrift von einer der folgenden Stellen vorliegt:
 - Konsularische oder diplomatische Vertretung der schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines anderen Staates.
 - Amtsstelle, welche Dokumente mit der Haager Apostille (Übereinkommen vom 5. Oktober 1961) versehen darf.
- Für chinesische Hochschulabschlüsse sowie die dazugehörigen Transcript of Academic Records wird jeweils ein "Verification Report" durch das Center for Student Services and Development (CSSD) akzeptiert (siehe: <https://www.chsi.com.cn/en/pvr/>)

Weitere Bestimmungen

Die Universität Basel behält sich vor, die Echtheit der vorgelegten Dokumente direkt bei der ausstellenden Institution zu verifizieren sowie mangelhafte Übersetzungen zurückzuweisen respektive deren Richtigkeit durch universitätseigene Stellen überprüfen zu lassen. Ausserdem kann in Zweifelsfällen von der Bewerberin / dem Bewerber verlangt werden, die Übersetzung unter Kostenfolge von einem Zweitgutachter bestätigen zu lassen.



12. Ergänzende Bestimmungen für den Zugang zum Joint Degree Masterstudiengang Fachdidaktik

Für den Zugang zum Joint Degree Masterstudiengang Fachdidaktik, der am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel zusammen mit der PH FHNW angeboten wird, kann vom Grundsatz der Anerkennung durch die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren/EDK (siehe publiziertes Verzeichnis: <https://edudoc.ch/record/216047/files/PH-Diplome-Registre-d-f.pdf>) als Voraussetzung für die formale Anerkennung des Abschlusses unter folgenden Voraussetzungen (kumulativ) abgewichen werden:

1. Mindestens 3-jähriger Studiengang auf Tertiärstufe an einer kantonal anerkannten Hochschule
2. Entscheid der EDK betreffend die gesamtschweizerische Anerkennung für den Berufszugang
3. Bestätigung der Nachfolgeinstitution betreffend die inhaltliche, akademische Äquivalenz des erworbenen Abschlusses zum entsprechenden EDK-anerkannten Diplom gemäss publiziertem Verzeichnis
4. Notendurchschnitt von mind. 5 / ungerundet entsprechend den Bestimmungen von § 17 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019

Ausgeschlossen sind z. B. die zweijährigen Ausbildungen, welche ehemals vom Pädagogischen Institut Basel-Stadt oder dem Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerseminar Basel-Landschaft angeboten wurden sowie generell seminaristische Lehrdiplome.